



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2018/0093

öffentlich

Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

11.07.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

12.07.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Durch die Neufassung der Satzung sind Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in nennenswerter Größe nicht zu erwarten.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden bei dem Produktkonto 060701.432100/632100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wegen des Erlasses Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I –Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 in der Fassung vom 16. Februar 2018 ist die Beitragshöhe für die Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Beckum anzupassen. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Die Elternbeitragsatzung sieht eine Dynamisierung der Elternbeiträge von 3 Prozent jeweils zum 1. August eines Jahres vor. Zum 1. August 2018 wird auch der Beitrag zur OGS erstmals dynamisiert. Dabei ist gemäß dem oben genannten Runderlass die Höchstgrenze auf volle Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Die Höchstgrenze wird ab 1. August 2018 auf 185,00 Euro pro Kind festgesetzt.

Mit der derzeit geltenden Fassung wird diese Höchstgrenze um 0,40 Euro überschritten.

Der Höchstbeitrag für die OGS ist daher auf 185,00 Euro zu deckeln. Dies betrifft die Einkommensgruppe 7 – bis zu 85.000 Euro Jahreseinkommen – und die Einkommensgruppe 8 – über 85.000 Euro Jahreseinkommen. Durch die kaufmännische Rundung wird dieses Ziel erreicht.

In Zuge einer einheitlichen Anwendung werden die Elternbeiträge für die OGS in allen Einkommensgruppen auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Daher steigen die Elternbeiträge gegenüber der geltenden Fassung in den Einkommensgruppen 2 bis 5 leicht an; in den Einkommensgruppen 6 und 8 fallen sie leicht niedriger aus. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind in nennenswerter Größe nicht zu erwarten.

Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen ab 1. August 2018

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
	Beitrag in Euro							
geltende Satzung	0,00	29,87	51,50	86,52	135,96	179,22	185,40	185,40
Beschlussvorschlag	0,00	30,00	52,00	87,00	136,00	179,00	185,00	185,00

In der Präambel ist der Verweis auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht erforderlich. Die §§ 12 bis 22 KAG sind Vorschriften, die für die Anwendung der Satzung von Bedeutung sind, sich aber nicht auf die Vorschriften in der Satzung auswirken. Der Verweis entfällt daher. Einschlägig für die Satzung ist jedoch § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der deshalb als Rechtsgrundlage mit aufgeführt wird.

Weiter sind als redaktionelle Änderungen in § 6 Absatz 1 nach den Worten „im Sinne“ das Wort „des“ und in § 6 Absatz 2 nach den Worten „dem Einkommen im Sinne“ das Wort „von“ einzufügen.

Darüber hinaus ist § 10 an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) anzupassen. Dazu werden in § 10 nach Satz 4 die Sätze „Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite www.beckum.de abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.“ angefügt.

In § 13 werden die Daten des In- beziehungsweise Außerkrafttretens redaktionell angepasst.

Die Anlagen zu § 4 der Satzung sind aktualisiert, sodass der nächste Dynamisierungsschritt erst zum 1. August 2019 erfolgt. Die Satzungsänderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

Aus redaktionellen Gründen fallen in der Neufassung bei Querverweisen innerhalb der Satzung die Worte „dieser Satzung“ weg.

Alle Änderungen sind in der Anlage 2 zur Vorlage in einer Synopse dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
- 2 Synopse